



eurex clearing

rundschreiben 043/17

Datum: 12. Mai 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing Mitglieder, Basic Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

**Harmonisierung der Service-Entgelte für Sicherheiten;
Aktualisierung von Eurex Clearing-Rundschreiben 039/17
bezüglich des SIX SIS-Abwicklungstags**

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 138/15, 039/17

Kontakt: Ihr persönlicher Key Account Manager Clearing

Zielgruppe:

➡ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu den folgenden Themen:

1. Harmonisierung der Service-Entgelte für an Eurex Clearing gelieferte Sicherheiten in Form von Wertpapieren.
2. Aktualisierung von Eurex Clearing-Rundschreiben 039/17 bezüglich des SIX SIS-Abwicklungstags für alle Produkte, die über das CCP-System in SIX SIS abgewickelt werden.

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG zu Punkt 1, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und werden am **1. Juni 2017** in Kraft treten.

Harmonisierung der Service-Entgelte für Sicherheiten;
Aktualisierung von Eurex Clearing-Rundschreiben 039/17
bezüglich des SIX SIS-Abwicklungstags

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu den folgenden Themen:

1. Harmonisierung der Service-Entgelte für an Eurex Clearing gelieferte Sicherheiten in Form von Wertpapieren.
2. Aktualisierung von Eurex Clearing-Rundschreiben 039/17 bezüglich des SIX SIS-Abwicklungstags für alle Produkte, die über das CCP-System in SIX SIS abgewickelt werden.

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG zu Punkt 1, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und werden am 1. Juni 2017 in Kraft treten.

1. Harmonisierung der Service-Entgelte für Sicherheiten

Entgelte für Sicherheiten, die bereits für als Margin-Sicherheiten gelieferte Wertpapiere bestehen, werden auch auf alle Wertpapiere angewendet, die als Beiträge zum Ausfall-Fonds geliefert werden.

Der Eurex Clearing-Report CB235 „Daily Security Collateral Fee Statement“ wird angepasst, um die Entgelte für Wertpapiersicherheiten einzubeziehen, die für Beiträge zum Ausfall-Fonds berechnet werden.

Um die Änderungen widerzuspiegeln, werden die folgenden Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG angepasst:

- Nummer 9.2
- Nummer 9.4

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt und werden am 1. Juni 2017 in Kraft treten.

2. Aktualisierung von Eurex Clearing-Rundschreiben 039/17 bezüglich des SIX-SIS-Abwicklungstags

Mit diesem Rundschreiben aktualisiert Eurex Clearing die unter Punkt 5 im Eurex Clearing-Rundschreiben 039/17 genannte Änderung bezüglich des SIX SIS-Abwicklungstags.

Aktualisierung: Der SIX SIS-Abwicklungstag für alle Produkte, die über das CCP-System in SIX SIS abgewickelt werden, bleibt vorerst unverändert und wird zu einem späteren Zeitpunkt von 14:30 Uhr Ortszeit auf 16:30 Uhr Ortszeit verlängert, **jedoch nicht zum 15. Mai 2017**.

Alle anderen Inhalte in Eurex-Clearing-Rundschreiben 039/17 bleiben bestehen.

Das geänderte Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG zu Punkt 1 wird auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com ab dem Datum des Inkrafttretens am 1. Juni 2017 unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

eurex clearing rundschriften 043/17

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Key Account Manager Clearing.

12. Mai 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

9. Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum AusfallfClearing-Fonds und zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

[...]

9.2 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet, wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen gleich oder größer ist als 30:100, 0,075 % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 15:100 und 29,99:100 liegt, und 0,10 % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 0:100 und 14,99:100 liegt. Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die über die GC Pooling Reuse-Funktion geliefert werden, wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,03 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 365$ auf der Grundlage des Werts der auf dem internen Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 und Abschnitt 6 Nummer 5.3), dem Segregierten Internen Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2), dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2) des Clearing-Mitglieds und dem Internen FCM Kunden Margin-Konto (Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 3.3) zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

Daher sind

- a) auf den Margin-Konten erfasste Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich ist,

_b) für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf Registrierte Kunden

nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

9.3 Serviceentgelte für den untertägigen Austausch von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

Gemäß den von der ECAG festgelegten Spezifikationen für den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten bzw. den untertägigen Austausch von als Sicherheit gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren oder Wertrechten durch Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von anderen Wertpapieren oder Wertrechten, berechnet die ECAG ein Serviceentgelt in Höhe von EUR 50,00 bzw. CHF 80,00 pro Austausch.

Die entsprechenden Serviceentgelte werden ohne Umsatzsteuer berechnet.

9.4 Serviceentgelte für Beiträge zum AusfallfClearing-Fonds

Für Beiträge zum AusfallfClearing-Fonds in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen des Ziffer 9.1 entsprechend.

Für Beiträge zum AusfallfClearing-Fonds in Form von Wertpapieren gelten die Regelungen der Ziffer 9.2 entsprechend. Die Berechnung des Entgelts act / 365 erfolgt dabei auf der Grundlage des Werts aller auf dem internen Ausfallfonds-Konto erfassten Beiträgen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (d.h. einschließlich eines Überschussbeitrages) und anstelle des Verhältnisses von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu der Margin-Verpflichtung ist das Verhältnis der Beiträge in Form von Geldbeträgen zur jeweiligen Beitragspflicht zum Ausfallfonds maßgeblich ~~werden keine Serviceentgelte erhoben.~~

9.5 Serviceentgelte für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Geldbeträgen gelten die Regelungen des Ziffer 9.1 entsprechend.

Für zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel in Form von Wertpapieren werden keine Serviceentgelte erhoben.

[...]